



Eingang Kreis II

1. Mai 2024

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Sandro Schläppi
+4131 633 62 81
sandro.schlaeppi@be.ch

Fischereiinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis II
Herr Bruno Gerber
Postfach
Schermenweg 11
3001 Bern

Unsere Referenz: 2021.WEU.5989 / FB106139
Ihre Referenz: WBB100292 / 520.0598

Münsingen, 26. April 2024

Amtsbericht Fischerei

Gemeinde:	Wattenwil
Gesuchsteller:	Einwohnergemeinde Wattenwil
Standort:	Mettleneggen
Koordinaten:	Von 2'605'026 / 1'178'088 bis 2'605'077 / 1'178'232
Vorhaben / Pläne vom:	Wasserbaubewilligung Revitalisierung Schyberainbächli entlang Nathalie Stiftung
Gewässer:	Schyberainbächli, Spengelibach
Beantragte Bewilligung:	Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.
Leitverfahren:	Wasserbaubewilligung gemäss Art. 31 ff WBG

Weitere Beurteilungsgrundlagen:

- Kartenwerk Geoportal Kanton Bern
- Protokoll der Begehung vom 27. Juni 2023

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1 Ausgangslage

Mit vorliegendem Projekt soll das Schyberainbächli im Zuge geplanter An- und Neubauten der Nathaliestiftung verlegt, abschnittsweise ausgedolt und revitalisiert werden. Beim Schyberainbächli handelt es sich um ein temporär wasserführendes Nicht-Fischgewässer, das in den Spengelibach mündet. Der Spengelibach gilt als Fischgewässer und beherbergt insbesondere im Unterlauf eine der grössten, noch verbleibenden Dohlenkrebspopulationen im Kanton Bern.

Das Projekt wurde an einer Begehung im Juni 2023 mit den relevanten Fachstellen vor Ort besprochen. Die an der Begehung durch das Fischereiinspektorat hinsichtlich Linienverlauf, Strukturierung und Bestockung formulierten Projektanforderungen wurden allesamt berücksichtigt. Das Projekt entspricht somit unseren Anforderungen.

Die Ausführung der Wasserbauarbeiten ist von unten nach oben und somit im Trockenbau geplant und soll im Winter / Frühling 2024 / 25 umgesetzt werden. Bezüglich Ausführung ist, insbesondere hinsichtlich Spengelibach und in Bezug auf Trübung und Schonzeiten, das Merkblatt «Fischschutz auf Baustellen» zu beachten [A].

2. Antrag

Die beantragte fischereirechtliche Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

3. Bedingungen

3.1. keine

4. Auflagen

4.1. Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.

5. Hinweise

- 5.1. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.
- 5.2. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ kann unter www.be.ch/fischerei (Formulare & Merkblätter) heruntergeladen werden.

6. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang IIB, Ziffer 10.) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 150.-- zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

Fischereiinspektorat



Andreas Knutti
Fischereiinspektor

Beilage

- Merkblatt « Fischschutz auf Baustellen »

Kopie

- Abteilung Naturförderung, T. Mathis (E-Mail)
- Fischereiaufseher, B. Bracher (E-Mail)
- Service Center Buchführung WEU (E-Mail: scbf-weu@be.ch)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
WEU-LANAT-FI
Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
Info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Merkblatt vom 29. Juni 2021

Fischschutz auf Baustellen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten welche eine Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ ergänzt die projektbezogenen Auflagen von fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie von Amts- und Fachberichten des Fischereiinspektorats.

Wird durch die bauliche Tätigkeit eine Gewässerverschmutzung und/oder ein Fischsterben verursacht, ist unverzüglich die Polizei (Notruf 117) zu verständigen.

Vor Baubeginn

- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen. Die jeweilige Ansprechperson kann unter www.be.ch/fischerei oder über 031 636 14 80 kontaktiert werden. FiG Art. 11
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). FiG Art. 11
- Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber. FiG Art. 57
- Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Während der Bauphase

- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfließen. Das Betanken von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes abzustellen. GschG Art. 6
- Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen. FiG Art. 11
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen. FiG Art. 11
- Während den gesetzlich festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden: FiG Art. 13
FiV Art. 10
 - wenn im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder
 - wenn die Vornahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre, und
 - wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

Schonzeiten Fliessgewässer

Bach- und Seeforelle 16.09./01.10.-15.03. (gewässerabhängig)
Äsche 01.01.-31.08. (gewässerabhängig)

Schonzeiten Stillgewässer

Hecht 01.03.-30.04. FiDV
Felchen 01.10./01.11.-31.12. (gewässerabhängig) Anhang I